

**Motion Ritter-Altstätten:
«Flexibilität bei der Einschulung»**

Gemäss Art. 45 des Volksschulgesetzes wird das Kind am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig. Die vorzeitige Einschulung kindergartenreifer Kinder, welche unwesentlich jünger sind, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Dennoch hat der Erziehungsrat eine gegenteilige Anordnung getroffen.

Es macht keinen Sinn, kindergartenreife Kinder, welche unwesentlich jünger als vier Jahre sind, vom Kindergarten auszuschliessen, wenn es die Klassenbestände erlaubten, sie aufzunehmen.

Das Volksschulgesetz ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass kindergartenreife Kinder, welche jünger als vier Jahre alt sind, in den Kindergarten aufgenommen werden können, wenn es die Klassenbestände erlauben.»

21. April 2009

Ritter-Altstätten